

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Plastics Engineering der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 31. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Plastics Engineering hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen in Ingenieurpositionen tätig zu werden, in denen vertiefte Kenntnisse zu den Kunststoffen, sowie zu deren Verarbeitung und Anwendung erforderlich sind. Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet. Berufsmöglichkeiten bieten sich in Unternehmen, in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(2) Das Studium Plastics Engineering vereint die technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit und geht vertieft auf die Beschaffenheit und auf die Anwendungsmöglichkeiten von Kunststoffen ein. Ein breit angelegtes Angebot von Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre persönlichen Wünsche und an die berufsfeldspezifischen Anforderungen optimal anzupassen.

(3) Die Tätigkeiten in dem Berufsfeld erfordern die Fähigkeit, werkstoffliche und konstruktive Fragestellungen sowie verfahrenstechnische Prozesse in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein zu Problemstellungen, die sich aus dem technischen Einsatz von Kunststoffen ergeben, Lösungen erarbeiten zu können, die dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen.

(4) Der Studiengang kann auch als Duales Studium mit vertiefter Praxis sowie im Rahmen eines Verbundstudiums studiert werden (zusätzliche Berufsausbildung). Sowohl für das Duale Studium mit vertiefter Praxis als auch für das Verbundstudium sollten zu Studienbeginn zwischen dem Studierenden, der Hochschule und dem Unternehmen gesonderte Verträge geschlossen werden. Spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters müssen die Verträge geschlossen sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und von acht Semestern als Teilzeitstudium, um den Erwerb von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 oder höher zu ermöglichen. Es steht Studieninteressierten, die Deutsch als Muttersprache sprechen, sowie internationalen Studieninteressierten offen, die Deutschkenntnisse auf A2-Niveau vorweisen können. Soweit keine

deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen zu Studienbeginn nachzuweisen. Das Studium umfasst sechs, im Teilzeitstudium sieben theoretische Studiensemester und ein studienbegleitendes Praktikum im Umfang von einem Studiensemester.

(2) Im Teilzeitstudium finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der ersten zwei Semester gemäß Studienplan auch in englischer Sprache statt. Das Modul "Mathematik 1" wird im Teilzeitstudium auf zwei Semester verteilt und in Form der Module "Mathematik 1.1" und "Mathematik 1.2" angeboten. Im Teilzeitstudium müssen die Prüfungen zu beiden Modulen erfolgreich abgelegt werden.

(3) Das studienbegleitende Praktikum kann wahlweise als durchgehendes Praxissemester oder in Form von Praxisphasen absolviert werden.

(4) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen zum Modul „Mathematik 1“ oder "Mathematik 1.1" und zum Modul „Technische Mechanik 1: Statik“ abzulegen. Überschreitet die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zudem ist zum Eintritt in das dritte Studiensemester, im Teilzeitstudium in das vierte Studiensemester und zum Weiterstudium nur berechtigt, wer mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(5) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann.

(6) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters sind Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen endgültig nachzuweisen. Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.

(7) Für Dual Studierende sind Projektarbeiten vorgesehen, die in enger Abstimmung mit den Partnerunternehmen durchgeführt werden. Hierfür werden insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkte aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und den Pflichtmodulen vergeben.

(8) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen

erstmalig anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte, Unterrichtssprache und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des studienbegleitenden Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
3. die Ziele und Inhalte des Dualen Studiums in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Gestaltung des Praxisbezugs und die Leistungspunkteanzahl;
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
5. nähere Bestimmungen zum Aufbau der Bachelorarbeit.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Vorpraxis und studienbegleitendes Praktikum

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens acht Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Beginn des studienbegleitenden Praktikums erfolgen.

(3) Das studienbegleitende Praktikum umfasst eine berufsnahe, betreute praktische Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Es kann zeitlich zusammenhängend in einem praktischen Studiensemester abgeleistet werden. Alternativ hierzu ist es auch möglich, das studienbegleitende Praktikum ab dem dritten Studiensemester in Praxisphasen, während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten, wobei ein Praxisblock mindestens 4 Wochen beträgt. Das studienbegleitende Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.

(4) Die Vorpraxis bzw. das studienbegleitende Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des studienbegleitenden Praktikums.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender nach zwei Fachsemestern, im Teilzeitstudium nach drei Fachsemestern nicht mindestens 25 ECTS erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Es ist ein individueller Studienfortschrittsplan mit der Fachstudienberatung zu vereinbaren.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Die in der Anlage mit der entsprechenden Fußnote gekennzeichneten Module tragen nur mit der halben Leistungspunktzahl zur Endnote bei. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement, gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufgenommen haben, setzen ihr Studium auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, nach der sie bislang studiert haben, fort.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Plastics Engineering an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the bachelor's degree programme in Plastics Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

Required Courses

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS credits	Art der Lehr- veran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission requirements for exam</i>	
PE11	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i> Pflichtmodul bei Vollzeitstudium	8	10	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 10% 10)
PE12	Mathematik 1.1 <i>Mathematics 1.1</i> Pflichtmodul bei Teilzeitstudium	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 10% 10)
PE13	Mathematik 1.2 <i>Mathematics 1.2</i> Pflichtmodul bei Teilzeitstudium	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 10% 10)
PE14	Informatik Grundlagen <i>Computer Science Fundamentals</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 20% 10)
PE15	Technische Mechanik 1: Statik <i>Engineering Mechanics 1: Statics</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE16	Technisches Zeichnen und CAD <i>Technical Drawing and CAD</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE17	Grundlagen der Elektrotechnik <i>Basics of Electrical Engineering</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE21	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 10% 10)
PE22	Physik 1 <i>Physics 1</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5) 6) 10% 10)
PE23	Grundlagen Chemie <i>Basic Chemistry</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE24	Technische Mechanik 2: Elastostatik und Festigkeitslehre <i>Engineering Mechanics 2: Mechanics of Materials</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE25	Fertigungstechnik und Werkstoffkunde <i>Manufacturing Technology and Material Science</i>	5	5	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE26	Konstruktion <i>Technical Design</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
PE31	Thermodynamik <i>Thermodynamics</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE32	Maschinenelemente: Metalle <i>Mechanical Systems: Metals</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE33	Polymerchemie <i>Polymer Chemistry</i>	6	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)
PE34	Polymere Werkstoffe <i>Polymers</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)
PE35	Faserverbundwerkstoffe <i>Composite Materials</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)

PE36	Maschinenelemente: Kunststoffe <i>Mechanical Systems: Polymers</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE41	Messtechnik und Analytik <i>Measurement and Analytics</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, TN	3) 4)
PE42	Spritzgießtechnologie <i>Injection Moulding Technology</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)
PE43	Extrusion <i>Extrusion</i>	6	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)
PE44	Rheologie und Werkstoffprüfung <i>Rheology and Material Testing</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE45	Produktentwicklung mit Kunststoffen <i>Product Development with Polymers</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE61	Industrielle Projektarbeit <i>Industrial Project</i>	-	5	PA	PStA 8-15 Wo.		3)
PE62	Berechnung und Simulation <i>Simulation and Modeling</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE63	Weiterverarbeitung von Kunststoffen <i>Post-Processing of Plastics</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNmE	3) 5)
PE64	Ökobilanzierung <i>Life Cycle Assessment</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE71	Werkzeugbau <i>Mould Making</i>	6	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE72	Automatisierung und Digitalisierung <i>Automation and Digitalization</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
PE73	Kunststofftechnische Aspekte der Nachhaltigkeit <i>Plastic-Specific Aspects of Sustainability</i>	2	3	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MG- FWPM	FWPM-Ingenieurwissenschaften <i>Technical Electives</i>	-	20	-	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo. oder SV oder mdlP 20-40 min		3) 7) 8)
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	wA, 40-80 Seiten		12)

180

2. Studienbegleitendes Praktikum *Industrial Internship*

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leis- tungs- punkte ECTS credits	Art der Lehr- veran- staltung 1) <i>Mode of instruction</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>	Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission require- ments for exam</i>	Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
SP	Studienbegleitendes Praktikum <i>Primary Internship</i>	-	24	Pr	PB			9)
MG- PLV	Modulgruppe Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Seminars supplementing the internship</i>	6	6	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo. oder SV oder mdlP 20- 40 min			3) 11)

30

3. Erklärung der Fußnoten:

footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Faculty Council.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.
- 3) Sofern PStA: Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
For PStA: On time submission is necessary to pass.
- 4) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist ein Teilnahmenachweis (TN).
Prerequisite for admission to the exam is proof of participation (TN) in the lab component of the course.
- 5) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNME).
Prerequisite for admission to the exam is proof of successful completion of the lab component of the course, where the lab is graded on a pass/fail basis.
- 6) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können Bonusleistungen abgelegt werden, die additiv zur Gesamtleistung beitragen, aus der die Note der „schrP“, „elP“ oder „PStA“ berechnet wird. Maximal erzielbar ist der angegebene Prozentsatz der Gesamtleistung. Auch ohne Bonus kann die Note 1,0 erzielt werden.
Midterm exams (MTP) provide the option for bonus points, which are added to the overall score from which the grade for the "schrP", "elP" oder "PStA" is calculated. The maximum achievable bonus is the specified percentage of the overall performance. A grade of 1.0 is still possible without bonus points.
- 7) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
The catalogue of technical elective modules is decided by the Faculty Council based on § 5 for each semester and defined in the Plan of Studies.
- 8) Bei Dualem Studium soll in der Modulgruppe MG-FWPM eine Projektarbeit im Umfang von 5 ECTS in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen belegt werden, wodurch sich insgesamt 10 ECTS in der Industriellen Projektarbeit ergeben.
In the case of a dual study programme, one 5-credit technical elective (FWPM) should be a module of project work completed in cooperation with a company, for a total of 10 credits of industrial project activity.
- 9) Bestehenserhebliche Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praxisberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs, sowie die Bewertung des Praxisberichts mit „bestanden“.
Criteria for passing: timely submission of the internship report and the internship certificate from the supervising company, and the assessment of the report as "passed".
- 10) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote trägt das Modul nur mit der Hälfte der ECTS bei.
Only half of the ECTS credits for this module count toward the final grade.
- 11) Prädikatswertung: Bestanden / nicht bestanden.
Module graded on a pass/fail basis.
- 12) Umfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung ohne Titelseiten, Verzeichnisse und Anhänge; Abweichungen sind nach Absprache möglich.
Length requirement for bachelor's thesis is in reference to technical content only, excluding title pages, indices, and appendices; exceptions are possible with prior approval.

4. Erklärung der Abkürzungen:

abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>bachelor's thesis project</i>
ECTS	=	European credit transfer system <i>credit points</i>
eIP	=	elektronische Prüfung <i>computer-based exam</i>
Ex	=	Exkursion <i>field trip</i>
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>technical elective</i>
HA	=	Hausarbeit <i>research paper (term paper)</i>
LNmE	=	Leistungsnachweis mit Erfolg <i>successful completion of requirements (for pass/fail course component)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>passed</i>
min	=	Minuten <i>minutes</i>
MTB	=	Midterm Prüfung <i>midterm exam</i>
P	=	Prüfungen <i>examinations</i>
PA	=	Projektarbeit <i>semester-long research or design project</i>
PB	=	Praxisbericht <i>internship report</i>
Pr	=	Praktikum <i>lab course</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-style instruction</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>oral presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>contact hours per week</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>proof of participation (to confirm completion of an ungraded but mandatory component of the course)</i>
Ü	=	Übung <i>recitation (practical problem solving/exercise session)</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>written scientific thesis</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>prerequisites for admission to an exam</i>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 22. Oktober 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 31. Oktober 2025.

Rosenheim, den 31. Oktober 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 31. Oktober 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 31. Oktober 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link:

<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2025.